

Hartz IV-Leistungen ab 1.1.2025 (in Euro) = Höhe wie in 2024 (!)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe		
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4*
Stufe 1: Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	563 (+ 0)	12,95	95,71	197,05
Stufe 2: Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	506 (+ 0)	11,64	86,02	177,10
Stufe 3: Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	451 (+ 0)	10,37	76,67	157,85
Stufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	471 (+ 0)	6,59	80,07	164,85
Stufe 5: Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr. 1	390 (+ 0)	4,68	—	—
Stufe 6: Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr. 1	357 (+ 0)	2,86	—	—

* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich.

Eine Erhöhung der Regelsätze gibt es zum 1.1.2025 nicht! Nur die Not Betroffener wird größer. Das liegt an Schwächen des in § 28a SGB XII geregelten Fortschreibungsverfahrens.

Mehrbedarf volljährige Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II	2 Kinder ab 7, davon mindestens eines ab 16 J.	135,12
1 Kind unter 7 J.	2 Kinder, beide unter 16 J.	202,68
1 Kind ab 7 J.	3 Kinder	202,68

Für Regelbedarfe, die zum Leben reichen!

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 bildet die Grundlage des neuen Regelbedarfs-Bemessungsgesetzes. Auf dieser Grundlage hat der Bundestag im Rahmen des Bürgergeldgesetzes die aktuellen Regelbedarfsstufen für 2025 erlassen. Unsere Kritik an der Art und Weise, wie die Regelbedarfe bisher bemessen werden, trifft auch für dieses Gesetz zu. **Wir fordern in diesem Zusammenhang:**

- Keine willkürlichen Streichungen von Verbrauchspositionen!
- Berücksichtigung der verdeckten Armut – keine Zirkelschlüsse!
- Statt beliebiger Einschränkung der Referenzgruppe muss diese so groß gewählt werden, dass eine hinreichende Datenbasis insbesondere zur fundierten Berechnung der Kinderregelsätze entsteht und das soziokulturelle Existenzminimum gewährleistet ist!

Darüber hinaus muss der Mechanismus, mit dem die Fortschreibung der Regelsätze ermittelt wird, dringend überarbeitet werden – steigende Preise sind zeitnah zu berücksichtigen!

Wie viel Geld ist für was in den Hartz IV-Sätzen 2025 enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	Erwachsene zw. 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
	in Euro						
1+2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	195,36	175,58	156,50	207,81	152,84	117,13
	pro Tag	6,42	5,77	5,15	6,83	5,02	3,85
3	Bekleidung, Schuhe u. ä.	46,73	42,00	37,43	56,19	47,27	57,12
	Kauf von Bekleidung	34,57	31,07	27,69	32,97	33,07	42,55
	Kauf von Schuhen	11,26	10,12	9,02	10,13	13,61	11,46
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung,	47,74	42,91	38,24	25,58	17,98	11,17
	darin Strom	45,66	41,04	36,58	23,88	17,28	10,10
5	Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.	34,29	30,82	27,47	21,48	16,69	20,49
	Kühlschrank etc.	2,20	1,97	1,76	0,00	0,00	0,00
	Waschmaschine etc.	2,14	1,92	1,71	0,00	0,00	0,00
6	Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	21,51	19,33	17,23	13,89	10,30	10,42
7	Verkehr (Pkw, Fahrrad, Bus und Bahn)	50,50	45,39	40,45	29,72	31,04	32,84
8	Nachrichtenübermittlung (Post, Tel., Internet)	50,33	45,24	40,32	33,77	33,81	31,24
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, u.a.	54,95	49,39	44,02	49,50	55,85	57,16
	Spielwaren inkl. Computerspiele	2,93	2,63	2,35	15,59	24,69	25,70
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	13,29	11,94	10,64	7,49	9,95	7,00
	Zeitungen, Zeitschriften	6,92	6,22	5,55	2,40	2,57	1,46
	Bücher und Broschüren	4,79	4,30	3,83	3,86	3,16	3,14
10	Bildung (Kurse u. ä.)	2,03	1,82	1,62	0,85	2,03	1,96
11	Beherbergung und Gastronomie	14,69	13,21	11,77	13,28	8,81	4,03
12	Andere Waren u. Dienst., z.B. Drogerieart.	44,98	40,43	36,03	18,93	13,38	13,42
	Regelsatz-Summe	563,00	506,00	451,00	471,00	390,00	357,00

Alle Angaben beziehen sich auf die seit dem 1.1.2024 geltenden Regelsätze pro Monat, **die auch im Jahr 2025 gelten werden**; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben.

Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze.

Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde dem Gesetzesentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen (RBEG) vom 23.9.2020 laut Bundestags-Drucksache 19/22750 und seiner Begründung sowie dem dazu beschlossenen Änderungsantrag von CDU und SPD entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die im Jahr 2025 gültigen Regelsätze angewandt. ^{**} # = Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf Basis des RBEG.